

Lieferbedingungen (Inland) der Borgwaldt Flavor GmbH

April 2021

1. Präambel

Verträge schließen wir mit Ihnen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Unsere Auftragsbestätigung ist schriftlich zu erteilen. Enthält diese unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen gegenüber Ihrer Bestellung, so gilt Ihr Einverständnis als erteilt, falls Sie nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang schriftlich widersprechen.

2.3 Die in Katalogen, Rundschreiben, Preislisten etc. enthaltenen Angaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug nehmen.

3. Geistiges Eigentum

3.1 Pläne, Rezepturen, Muster, Kostenvoranschläge, Produktspezifikationen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur in dem von uns zugelassenen Umfang benutzt und weder verändert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Soweit Liefergegenstände oder Teile davon durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt sind, räumen wir Ihnen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung innerhalb Ihres Unternehmens ein. Im Übrigen verbleiben die Verwertungsrechte bei uns beziehungsweise beim Hersteller. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.3 Firmen-, Marken- und sonstige Kennzeichen an den von uns gelieferten Gegenständen dürfen weder entfernt noch verändert werden.

3.4 Jede Analyse der Liefergegenstände zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung und/oder des Mischverhältnisses ist untersagt.

4. Lieferzeit

4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten erledigt sind und alle zu seiner Abwicklung erforderlichen technischen Angaben sowie vereinbarte Anzahlungen und Zahlungssicherheiten vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Ihnen unsere Versandbereitschaftsanzeige innerhalb dieser Frist zugeht.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von unserem Willen unabhängig sind und deren Wirkungen durch zumutbare Vorsichtsmaßnahmen nicht rechtzeitig vermieden werden können. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

4.3 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir Ihnen in wichtigen Fällen umgehend mitteilen.

4.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Ihnen obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, voraus.

Sollten nach Vertragsabschluss auf Ihren Wunsch hin Änderungen des Liefergegenstandes vereinbart werden, so kann sich die Lieferfrist entsprechend verlängern.

4.5 Im Falle eines Lieferverzugs steht Ihnen ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn der Lieferverzug allein von uns zu vertreten ist, 3 Monate übersteigt und wenn Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass Sie die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnen und wir die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bewirken.

4.6 Wird die Lieferung ganz oder teilweise durch unser Verschulden verzögert, so können Sie für den Ihnen nachweislich entstandenen Schaden eine pauschalierte Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Darüber hinausgehende Schäden haben wir nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.1 zu ersetzen.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, auf Basis FCA Werk Borgwaldt Flavor GmbH, Hamburg (gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung).

Teillieferungen sind zulässig.

Wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Transportkosten einschließlich Versicherung, jeweils ganz oder teilweise, gemäß

Ihrem Auftrag übernehmen oder durchführen lassen, geht die Gefahr jeder Teillieferung entsprechend der vereinbarten Incoterm-Klausel auf Sie über. Sie verpflichten sich daher, den Vertragswert jeder Lieferung oder Teillieferung ab diesem Zeitpunkt gegen alle Gefahren bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Vertragswertes zu versichern. Wir sind berechtigt, einen geeigneten Nachweis für diese Versicherung von Ihnen zu verlangen.

Die Verpackung erfolgt in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Versandart. Auf Ihren Wunsch nehmen wir die Verpackungen an unserem Geschäftssitz für uns kostenfrei, sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert zurück.

5.2 Nehmen Sie nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht unverzüglich ab, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten einzulagern und zu versichern. Sie tragen alle durch die Annahmeverzögerung verursachten Kosten. Die Nichtannahme der Lieferung befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und Sie anschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind von Ihnen unbeschadet der unter Ziffer 6 benannten Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt nicht, falls diese Gegenstände offensichtliche wesentliche Mängel aufweisen.

5.4 Wird uns die Lieferung vor Gefahrübergang ganz oder teilweise endgültig unmöglich, so steht Ihnen ein Rücktrittsrecht zu. Tritt die Unmöglichkeit während Ihres Annahmeverzugs oder durch Ihr Verschulden ein, so bleiben Sie uns zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Mängelansprüche

Wir leisten für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ziffer 7.1 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

6.1 Wir übernehmen die Gewähr für die Fehlerfreiheit des Materials und der Ausführung.

6.2 Die Gewährleistungsfrist richtet sich, wenn vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, nach der jeweiligen Produktspezifikation und beginnt mit Versandbereitschaftsanzeige.

Ihr Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels.

6.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretene und schriftlich gemeldete Mängel beseitigen wir unentgeltlich durch Ersatzlieferungen.

6.4 Mängelansprüche sind ausgeschlossen,

6.4.1 wenn Sie uns den Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder uns nicht die Ihnen zumutbare Unterstützung bei der

Mängelbeseitigung gewähren oder

6.4.2 soweit Mängel nach Gefahrübergang entstanden sind durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße und/oder ungeeignete Lagerung des Liefergegenstandes oder

6.4.3 wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden oder

6.4.4 wenn es sich nicht nachweislich um Fehler im Material und in der Ausführung handelt oder

6.4.5 wenn es sich um in der Natur der Liefergegenstände liegende Schwankungen in Beschaffenheit, Aussehen oder Qualität handelt.

6.5 Solange Sie sich mit der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten uns gegenüber in Verzug befinden, sind wir berechtigt, die Erfüllung von Mängelansprüchen zu verweigern. Eine Verlängerung der unter Ziffer 6.2 bestimmten Gewährleistungsfrist ist für diesen Fall ausgeschlossen.

6.6 Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 6.3 ohne Erfüllung verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht Ihnen lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.7 Im Falle des Rücktritts sind – vorbehaltlich der Ziffer 7 – alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.

6.8 Kann aufgrund unseres Verschuldens im Falle einer fehlerhaften Beratung oder bei einer Verletzung von Nebenpflichten der gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 6 entsprechend.

Rechtsmängel

6.9 Führt die Nutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Ziffer 6.2 genannten Fristen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten im Inland, werden wir Ihnen nach unserer Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, so nehmen wir den Liefergegenstand zurück und erstatten den Vertragspreis.

Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechts- oder Urheberrechtsinhaber freistellen.

6.10 Die vorgenannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 7.1 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie gelten nur, wenn

- Sie uns unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichten,
- Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Liefergegenstand nicht nach Ihren Anweisungen gefertigt wurde und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet haben.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Wir haften Ihnen gegenüber in folgenden Fällen:

7.1.1 Bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit unserer Unternehmensleitung oder leitender Angestellter,

7.1.2 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypisch vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden,

7.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

7.1.4 wenn wir nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften,

7.1.5 oder bei Nichteinhaltung von Garantiezusagen sowie arglistig verschwiegenen Mängeln.

7.2 Weitere als die unter Ziffern 4, 5.4, 6 und 7.1 genannten Ansprüche stehen Ihnen uns gegenüber nicht zu.

8. Preise, Steuern

8.1 Unsere Preise gelten für die Lieferung verpackt FCA Werk Hamburg. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Dies gilt auch bei vereinbarten Anzahlungen.

8.2 Ist für eine Lieferung ein Preis nicht vereinbart, so stellen wir Ihnen unseren am Tage der Lieferung gültigen Preis in Rechnung.

8.3 Änderungen des Liefergegenstandes, die auf Ihren Wunsch von uns nach Vertragsschluss durchgeführt werden sollen, sind für uns nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sie tragen alle daraus entstehenden Kosten.

8.4 Die im Zahlungsverkehr entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

8.5 Kosten, die uns durch eine verspätete Rückgabe von Bankgarantie-/bürgschafts-Urkunden entstehen, sind von Ihnen zu erstatten.

8.6 Für die umsatzsteuerliche Behandlung legen wir die von Ihnen im Erstkontakt angegebene Umsatzsteuernummer zugrunde, sofern Sie nicht im konkreten Einzelfall eine abweichende Umsatzsteuernummer angeben. Sie sind verpflichtet, uns von Ansprüchen frei zu halten und die Schäden zu ersetzen, die sich aus Ihrer fehlerhaften Angabe der Umsatzsteuernummer ergeben.

8.7 Über Ihre Meldungen an Finanzbehörden, die auf der Richtlinie 2018/822/EU („DAC 6“) und ihrer innerstaatlichen Umsetzung beruhen und die das Vertragsverhältnis mit uns betreffen, werden Sie uns rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Meldefrist unter Angabe der Registriernummer schriftlich informieren.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Der Kaufpreis und die zusätzlichen Kosten, wie z.B. für Fracht, sind ohne Abzug fällig innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Alle Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn wir vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen können.

9.2 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.3 Sollten Sie sich uns gegenüber in Verzug befinden, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, insbesondere den Liefergegenstand ganz oder teilweise zurückzubehalten.

9.4 Für die Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

9.5 Befinden Sie sich mit fälligen Zahlungen in Verzug und leisten Sie trotz Nachfristsetzung nicht oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der zusätzlichen Kosten unser Eigentum („Vorbehaltsware“).

10.2 Solange die Liefergegenstände unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen Sie diese weder verkaufen, verpfänden noch zur Sicherung oder zu anderen Zwecken übereignen oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter über sie verfügen.

Sie werden uns bei Maßnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts unterstützen. Soweit Dritte Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen oder über sie verfügen, werden Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

10.3 Sie dürfen die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und/oder vermischen. Sofern die Vorbehaltsware von Ihnen verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt wird, erwerben wir ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung Ihnen gegenüber die besicherte Forderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Ihr Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

10.4 Der Eigentumsübergang berührt nicht die Bestimmungen zum Gefahrübergang nach Ziffer 5.

11. Verjährung

Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.1 gelten die gesetzlichen Fristen.

12. Gerichtsstand und allgemeine Bestimmungen

12.1 Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

12.2 Sie dürfen die Rechte aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten übertragen.

Borgwaldt Flavor GmbH

